

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 553 vom 13. November 2025**

BE Verwaltungsgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2024\\_553](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_553)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 553 du 13 novembre 2025

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 553 del 13 novembre 2025

## **Regeste**

Verfügungen vom 26. Juni und 14. August 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die beiden Verfahren IV 200 2024 553 und IV 200 2024 619 betreffen die gleichen Parteien und hängen sachlich eng zusammen, so dass es sich rechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen und in einem gemeinsamen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 128 V 124 E. 1 S. 126; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C\_764/2019, 9C\_779/2019 vom 6. März 2020 E. 1).

### **E. 1.2**

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.3**

Angefochten sind die Verfügungen vom 26. Juni 2024 (act. II 218) und vom 14. August 2024 (act. II 225). Streitig und zu prüfen sind die Ansprüche auf Invalidenrente und Hilflosenentschädigung.

### **E. 1.4**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.5**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 2.1.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG) in Kraft getreten (AS 2021 705). Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 150 V 89 E. 3.2.1 S. 95, 323 E. 4.2 S. 328, 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). In Anwendung dieses intertemporalrechtlichen Grundsatzes ist bei einem dauerhaften Sachverhalt, der teilweise vor und teilweise nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eingetreten ist, der Anspruch auf eine Invalidenrente und Hilflosenentschädigung für die erste Periode nach den altrechtlichen Bestimmungen und für die zweite Periode nach den neuen Normen zu prüfen. Besondere übergangsrechtliche

Regelungen bleiben vorbehalten (BGE 150 V 323 E. 4.2 S. 328). 2.1.2 Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, was auf die 1984 geborene (act. II 2/1 Ziff. 1.3) und seit dem 1. August 2010 eine Rente (und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 6 - eine Hilflosenentschädigung) beziehende Beschwerdeführerin (act. II 82 f.) zutrifft, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 [Weiterentwicklung der IV]). In Revisionsfällen nach Art. 17 ATSG – wie dem vorliegenden – gilt gemäss Rz. 9102 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6, 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228) Folgendes: Liegt die massgebende Änderung vor dem 1. Januar 2022, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 Anwendung. Liegt die massgebende Änderung nach diesem Zeitpunkt, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 Anwendung. Der Zeitpunkt der massgebenden Änderung bestimmt sich nach Art. 88a IVV (Urteil des BGer 8C\_658/2022 vom 30. Juni 2023 E. 3.2). Vorliegend ist gemäss den MEDAS-Sachverständigen spätestens im März 2019 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten (act. II 186.1/9 ff. Ziff. 4.9/Ziff. 2 f. und 8 f.; vgl. E. 4.1 hiernach), womit eine massgebende Änderung des Sachverhalts im Sinne von Art. 88a Abs. 2 IVV im Juni 2021 eingetreten ist. Folglich ist für die Beurteilung des Rentenanspruchs vorliegend das bis zum 31. Dezember 2021 gültige Recht (fortan: aArt.) anwendbar. 2.1.3 Da die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) keine besonderen übergangsrechtlichen Regelungen betreffend Hilflosenentschädigung enthalten, ist der Anspruch auf Hilflosenentschädigung – wie bereits erwähnt (vgl. E. 2.1.1 hiervor) – gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 aufgrund der bisherigen (bis 31. Dezember 2021 geltenden) und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen, wobei die Weiterentwicklung der IV in Bezug auf die Hilflosenent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 7 - schädigung keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtslage brachte. 2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.3 Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG ist die medizinische Befundlage. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann immer nur dann anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE 145 V 215 E. 5.1 S. 221). Mit der Diagnose eines Gesundheitsschadens ist noch nicht gesagt, dass dieser auch invalidisierenden Charakter hat. Ob dies zutrifft, beurteilt sich gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut nach dem Einfluss, den der Gesundheitsschaden auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hat. Entscheidend ist, ob der versicherten Person wegen des geklagten Leidens nicht mehr zumutbar ist, ganz oder teilweise zu arbeiten. Deshalb gilt eine objektiverte Zumutbarkeitsprüfung unter ausschliesslicher Berücksichtigung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 8 - sichtigung von Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung (BGE 142 V 106 E. 4.4 S. 110). 2.4 Es ist dem klaren Willen des Gesetzgebers gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSG Rechnung zu tragen, wonach im Zuge einer objektivierten Betrachtungsweise von der grundsätzlichen "Validität" der versicherten Person auszugehen ist (BGE 141 V 281 E. 3.7.2 S. 295). Die Sachverständigen sollen die Diagnose so begründen, dass die Rechtsanwender nachvollziehen können, ob die klassifikatorischen Vorgaben tatsächlich eingehalten sind (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 141 V 281 E. 2.1.1 S. 285). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung erfolgt die Prüfung, ob ein psychischer Gesundheitsschaden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermag, schliesslich anhand eines strukturierten normativen Prüfungsrasters (BGE 143 V 418 E. 7 S. 427, 141 V 281 E. 4.1 S. 296). Dies gilt für sämtliche psychischen Störungen (BGE 143 V 418 E. 7.2 S. 429). 2.5 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.6 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird bei einer erwerbstätigen versicherten Person das Erwerbseinkommen, das sie nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 9 - im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16

ATSG darauf abgestellt, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (aArt. 28a Abs. 2 IVG; spezifische Methode [Betätigungsvergleich]; BGE 142 V 290 E. 4 S. 293). Nach aArt. 28a Abs. 3 IVG wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit gestützt auf einen Betätigungsvergleich ermittelt (aArt. 28a Abs. 2 IVG). In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (sog. gemischte Methode; BGE 145 V 370 E. 4.1 S. 373, 144 I 21 E. 2.1 S. 23).

2.7.2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (aArt. 17 Abs. 1 ATSG). Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 10 - unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C\_280/2020 E. 3.1).

2.7.2 Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C\_280/2020 E. 3.1).

2.7.3 Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 165, 9C\_8/2010 E. 3.1). Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsabklärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls – sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands bestanden – ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2019 IV Nr. 68 S. 220, 9C\_382/2018 E. 2).

2.7.4 Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit

dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV). Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsberein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 11 - flussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat (Art. 88a Abs. 2 IVV). Dabei ist im Unterschied zu dem in Art. 88a Abs. 1 IVV geregelten Tatbestand der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit nicht verlangt, dass die Änderung, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat, voraussichtlich weiterhin andauern muss. Das gesetzliche Erfordernis einer auf Dauer gerichteten Änderung ist mit Ablauf der dreimonatigen Wartezeit grundsätzlich erfüllt (SVR 2017 IV Nr. 71 S. 219, 9C\_675/2016 E. 2.3.1). 2.7.5 Bei Versicherten, welche die Leistung weder unrechtmässig erwirkt noch die Meldepflicht verletzt haben, erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten und Hilflosenentschädigungen frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88bis Abs. 2 IVV). 2.8 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 180, 9C\_540/2020 E. 2.3). 3. 3.1 Vorliegend ist durch einen Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der leistungszusprechenden Verfügungen vom 7. Mai 2014 (act. II 82 f.) mit demjenigen im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen vom 26. Juni und

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

### **E. 6.1**

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Zu unterscheiden ist zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG). Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Art. 42ter Abs. 1 Satz 1 IVG). Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat (bzw. ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 27 - eine Viertelsrente gegeben sein [aArt. 42 Abs. 3 Satz 2 IVG]). Ist eine Person lediglich

dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor (Art. 42 Abs. 3 IVG).

### **E. 6.2**

Nach der herrschenden Praxis (BGE 151 V 1 E. 6.6.2 S. 12, 133 V 450 E. 7.2 S. 463) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen relevant: ■ Ankleiden, Auskleiden; ■ Aufstehen, Absitzen, Abliegen; ■ Essen; ■ Körperpflege; ■ Verrichtung der Notdurft; ■ Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). Ziel der lebenspraktischen Begleitung ist es, den Eintritt einer versicherten Person in ein Heim nach Möglichkeit hinauszuschieben oder zu verhindern. Sie ist nicht auf Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen beschränkt; auch körperlich Behinderte können grundsätzlich lebenspraktische Begleitung beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Dritthilfe ist objektiv nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen. Abgesehen vom Aufenthalt in einem Heim ist demgegenüber die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich unerheblich. Bei der lebenspraktischen Begleitung darf keine Rolle spielen, ob die versicherte Person allein lebt, zusammen mit dem Lebenspartner, mit Familienmitgliedern oder in einer der heutzutage verbreiteten neuen Wohnformen. Massgebend ist einzig, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe in Form von Begleitung und Beratung benötigen würde. Von welcher Seite diese letztlich erbracht wird, ist ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob sie kostenlos erfolgt oder nicht. Dennoch ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 28 - als Frage der Schadenminderungspflicht im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung in einem zweiten Schritt auch die tatsächlich erbrachte resp. zumutbare Mithilfe von Familienangehörigen zu prüfen (BGE 146 V 322 E. 2.3 S. 325, 133 V 450 E. 5 S. 461; Urteil des BGer 8C\_741/2023 vom

### **E. 6.4**

Vorweg macht die Beschwerdeführerin geltend (Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 S. 4 IV./Ziff. 11 f.), die Verfügung vom 14. August 2024 (act. II 225) sei aus formellen Gründen aufzuheben, da die Beschwerdegegnerin entgegen den Vorgaben in Rz. 3134 des Kreisschreibens des BSV über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) das psychiatrisch-neurochirurgische MEDAS-Gutachten vom 26. April 2023 (act. II 186.1 - 186.7) nach Eingang nicht dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zur versicherungsmedizinischen Qualitätssicherung vorgelegt habe. Rz. 3134 KSVI sieht vor, dass die IV-Stelle innert 20 Tagen nach Eingang des Gutachtens unter Einbezug des RAD die versicherungsmedizinische Qualitätssicherung der eingegangenen Gutachten durchzuführen hat (polydisziplinäre und psychiatrische Gutachten stets vom RAD). Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten (Beschwerdeantwort im Verfahren IV 200 2024 619 S. 3 lit. C./Ziff. 8), dass der abschliessende Entscheid bei der Beurteilung der

Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 54a Abs. 2 IVG bei der IV-Stelle liegt, welche Bestimmung besagt, dass der RAD den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung steht (vgl. auch Urteil des BGer 9C\_858/2014 vom 3. September 2015 E. 3.3.3). Der RAD ist somit nicht für den abschliessenden Entscheid zuständig. Folglich war es nicht zwingend notwendig, das MEDAS-Gutachten dem RAD vorzulegen. Die Verfügung vom 14. August 2024 (act. II 225) ist somit nicht aus formellen Gründen aufzuheben und das Gutachten hat trotzdem vollen Beweiswert (vgl. E. 4.3 hiervor).

## **E. 6.5**

Der Abklärungsbericht Hilflo- senentschädigung vom 17. Oktober 2023 (act. II 191) inklusive der Stellungnahme vom 28. Mai 2024 (act. II 224) erfüllt die an den Beweiswert eines solchen Berichts gestellten Anfor- derungen (vgl. E. 5.2 hiervor). Er wurde von einer qualifizierten Person ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 29 - fasst, die Kenntnis der konkreten Verhältnisse hatte, insbesondere der me- dizinischen Diagnosen. Der Bericht ist bezüglich des jeweiligen Hilfsbedarfs angemessen detailliert und plausibel begründet. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für Fehleinschätzungen der Abklärungsfachperson. Entge- gen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 S. 7 f. IV./Ziff. 26 f.) ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Beurteilung des Anspruchs auf Hilflo- senentschädigung auf das MEDAS-Gutachten vom 26. April 2023 (act. II 186.1 - 186.7) abgestellt hat, da dieses voll beweiskräftig ist (vgl. E. 4.3.1 hiervor). Was die Frage der Diagnostik betrifft (Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 S. 4 ff. IV./Ziff. 15 ff.), kann auf die im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 4.3.2 hiervor).

## **E. 6.6**

Die Beschwerdeführerin macht geltend (Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 S. 8 IV./Ziff. 28 f.), es seien die medizinischen Vorbringen von Dr. med. G.\_\_\_\_\_, die Verordnung für Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leis- tungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege- Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) sowie die Einschätzung der L.\_\_\_\_\_. AG angemessen in die Beurteilung des Anspruchs auf Hilflo- senentschädigung miteinzubeziehen.

### **E. 6.6.1**

Dem Bericht der L.\_\_\_\_\_. AG vom 8. Januar 2024 (act. II 205/5 ff.), verfasst von M.\_\_\_\_\_, ist zu entnehmen, dass die Beschwerdefüh- rerin bei der täglichen Körperpflege inklusive An- und Auskleiden, bei der Haarwäsche, beim Zehen- und Fingernägelschneiden und beim Toiletten- gang inklusive Reinigung Unterstützung erhält.

### **E. 6.6.2**

Im Abklärungsbericht Hilflo- senentschädigung vom 17. Oktober 2023 (act. II 191) wurde zur alltäglichen Lebensverrichtung "An-/Auskleiden" festgehalten (act. II 191/4 Ziff. 6.1), gemäss Angaben der Beschwerdefüh- rerin benötige sie direkte Hilfe beim Anziehen der Trainerhose, des T-Shirts und der Socken. Anmerkung der Abklärungsperson: Unter der Berücksich- tigung der Schadenminderungspflicht (Art. 7 IVG) werde die Hilfe nicht an-

erkannt. Die Beschwerdeführerin könne sich entsprechende Hilfsmittel anschaffen, um ihre Selbstständigkeit zu erhalten. Die Beschwerdeführerin

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 30 - sei auf diverse Hilfsmittel aufmerksam gemacht worden, wie zum Beispiel die Sockenanziehhilfe.

### **E. 6.6.3**

Zur alltäglichen Lebensverrichtung "Körperpflege" wurde ausgeführt (act. II 191/5 Ziff. 6.4), die tägliche Körperpflege könne sie selbstständig ausführen. Beim Kämmen sei sie vollständig auf Hilfe angewiesen, da sie mit dem Arm nicht bis zum Kopf komme. Gemäss der Beschwerdeführerin benötige sie beim Duschen vollumfängliche Hilfe. Beim Einstieg halte ihre Schwägerin ihr die Hand, bis sie sitze. Die Beschwerdeführerin wolle keine Haltegriffe installieren lassen, da dies etwas für alte Leute sei. Da die Wohnung ihrem Bruder gehöre, dürfe sie die Halterungen anbringen lassen. Ihr Bruder habe sie auch schon darauf aufmerksam gemacht, jedoch überlege sie sich das noch. Ihre Schwägerin wasche ihr die Haare, den Rücken und die Beine. Anmerkung der Abklärungsperson: Die Beschwerdeführerin habe demonstriert, dass sie nicht bis zum Kopf greifen können. Jedoch sei sie in der Lage, ihren Arm bis zum Kopf zu heben und auch das "imaginäre Kämmen" ohne Kamm zu demonstrieren. Sie habe sich bis zum Dutt und auch an die Schläfe gegriffen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin sich nicht selbst die Haare kämmen könne, nicht selber duschen könne und auch weshalb sie keine Haltegriffe installieren lasse. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sei es zumutbar, entsprechende Hilfsmittel anzuschaffen. Beispielsweise eine Waschhilfe, Pflegehandschuh, Fusswaschbürste, Haltegriffe zur Erleichterung des Ein- und Ausstiegs beim Duschen.

### **E. 6.6.4**

Zur alltäglichen Lebensverrichtung "Verrichten der Notdurft" wurde festgehalten (act. II 191/6 Ziff. 6.5), die Beschwerdeführerin gehe selbstständig auf die Toilette und nehme die Reinigung selbstständig vor. Ausser wenn sie Blockaden habe, dies komme zirka fünf Mal pro Monat vor.

### **E. 6.7**

Wie im Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung vom 17. Oktober 2023 (act. II 191) und in der Stellungnahme des Abklärungsdienstes vom 13. August 2024 (act. II 224) überzeugend und schlüssig festgehalten wurde, ist es der Beschwerdeführerin im Rahmen der Schadenminderungspflicht zumutbar, die nötigen Hilfsmittel anzuschaffen, um bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Körperpflege" eine Selbstständigkeit zu erlangen (vgl. Rz. 10001 des Kreisschreibens des BSV über Hilflosigkeit)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 31 - [KSH]). Gleiches gilt für die alltägliche Lebensverrichtung "An-/Ausziehen". Weiter liegt gemäss Rz. 2044 KSH keine Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person Hilfe beim Frisieren oder beim Lackieren der Nägel braucht. Auch die Hilfe bei nicht alltäglichen Verrichtungen wie Epilation und Nägelschneiden usw. kann nicht berücksichtigt werden. Der von der Beschwerdeführerin in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen geltend gemachten Hilfsbedarf ist mit Blick auf die im neurochirurgischen MEDAS-Teilgutachten vom 10. März 2023 festgehaltenen überzeugenden und schlüssigen Ausführungen zur Konsistenz und Plausibilität (act. II 186.4/12 Ziff. 6.2) nicht nachvollziehbar. Die

neurochirurgische Gutachterin Dr. med. N. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Neurochirurgie, führte diesbezüglich aus, die Darbietung der Beschwerdeführerin bei Befragung und Untersuchung imponiere demonstrativ schmerzgeplagt. Präzisierenden Fragen werde lange Zeit immer wieder ausgewichen oder auch bei verschiedenen Fragen längere Zeit mit einer Antwort gewartet bzw. dann nachgefragt. Aus neurochirurgischer Sicht könne die angegebene ausgeprägte Schmerzsymptomatik ubiquitär am Körper, auch am Rücken in der Intensität und Ausprägung und Ausdehnung nicht nachvollzogen werden. Gewisse Lumbalgien und auch Lumboischialgien im Sinne einer pseudoradikulären Symptomatik könnten nachvollzogen werden, allerdings nicht, dass Physiotherapie nicht helfe, auch Eigenübungen nicht erwähnt würden. Ausserdem könne nicht nachvollzogen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sei, mehr als zwei oder drei Paar Socken zusammenzulegen oder mal mit ihrem Sohn zu spielen, oder ihn zu Bett zu bringen. Andererseits könne sie durchaus zu ihrer Familie, die nahe wohne, gehen. Bei der Beschwerdeführerin sei offenbar eine grosse Unterstützung von Seiten der Familie vorhanden, was die Notwendigkeit der Durchführung verschiedener Tätigkeiten in Eigenregie nicht notwendig mache. Es scheine eine ausgeprägte Vermeidungshaltung vorzuliegen. Auffällig sei auch, dass bei der aktuellen Laboruntersuchung die Einnahme von Dafalgan nicht habe nachgewiesen werden können, obwohl die Beschwerdeführerin angebe, dass sie täglich 3 x 500 mg Dafalgan einnehme. Auch in der Stellungnahme vom 22. Mai 2024 (act. II 214) haben die MEDAS-Sachverständigen nochmals darauf hingewiesen, dass die Indikation für die ausgestellten Unterstützungsmassnahmen aus neurochirurgischer Sicht nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 32 - begründet sei und es ergebe sich auch kein Hinweis, dass eine entsprechende Verschlechterung vorliege. Folglich liegt bei der Beschwerdeführerin in keiner der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen (vgl. E. 6.2 hiervor) ein Hilfsbedarf vor. Auch sind die Voraussetzungen für lebenspraktische Begleitung (vgl. E. 6.3 hiervor) nicht erfüllt, insbesondere kann die Beschwerdeführerin das Haus wieder ohne Begleitung verlassen (vgl. act. II 191/8 Ziff. 7.2), was bereits im Jahr 2018 der Fall war (act. II 124/12 Ziff. 8).

### **E. 6.8**

Somit sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfslosenentschädigung nicht mehr erfüllt und die Aufhebung der bisherigen Hilfslosenentschädigung für Hilfslosigkeit leichten Grades unter Berücksichtigung von Art. 88bis Abs. 2 IVV (vgl. E. 2.7.5 hiervor) mit Wirkung auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats bzw. per Ende September 2024 ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 ist somit ebenfalls abzuweisen. 7. 7.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Auch bei vereinigten Verfahren sind die Kosten so zu verlegen, wie wenn die verschiedenen Eingaben getrennt behandelt worden wären, wobei einem allfälligen geringeren Bearbeitungsaufwand bei der Festsetzung der Verfahrenskosten Rechnung zu tragen ist (MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 17 N. 10). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt für beide Verfahren auf total Fr. 1'000.--, sind entsprechend dem Ausgang der Verfahren der Beschwerdeführerin – vorbehaltlich der

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – zur Bezahlung aufzuerlegen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 33 - 7.2 Bei diesem Ausgang der Verfahren besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). 7.3 Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. 7.3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61, 9C\_432/2010 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 21, 8C\_22/2010 E. 6.1). 7.3.2 Da die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin erstellt ist (vgl. Akten der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 200 2024 553 [act. I] 4; Akten der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 200 2024 619 [act. Ia] unpaginiert), die Verfahren nicht zum vornherein als aussichtslos erschienen und die anwaltliche Verbeiständung geboten ist, sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege erfüllt. Die entsprechenden Gesuche der Beschwerdeführerin sind somit gutzuheissen und es ist der Beschwerdeführerin für die Verfahren IV 200 2024 553 und IV 200 2024 619 Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ als amtliche Anwältin beizuordnen. 7.3.3 Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Stundenansatz amtlicher Anwältinnen und Anwälte gemeinnützig tätiger Rechtsberatungsstellen unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 135 I 1 E. 7.3 S. 3; SVR 2010 IV Nr. 3 S. 6 E. 5.4, 9C\_415/2009 E. 5.4) auf Fr. 130.-- festgesetzt. Dieser allgemeingültige pauschalisierte Stundenansatz wird im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert (vgl. Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter [www.justice.be.ch](http://www.justice.be.ch)).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 34 - Die beiden Kostennoten von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ vom 11. November 2024 (Verfahren IV 200 2024 553) und 3. Dezember 2024 (Verfahren IV 200 2024 619) sind nicht zu beanstanden. Entsprechend dem geltend gemachten Aufwand von je 8 Stunden bzw. total 16 Stunden wird das amtliche Honorar von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ auf Fr. 2'080.-- (16 h x Fr. 130.--), zuzüglich zwei Mal Fr. 50.-- bzw. total Fr. 100.-- für Auslagen und zwei Mal Fr. 88.30 bzw. total Fr. 176.60 Mehrwertsteuer, somit für die beiden Verfahren IV 200 2024 553 und IV 200 2024 619 auf total Fr. 2'356.60, festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht nach Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Verfahren IV 200 2024 553 und IV 200 2024 619 werden vereinigt. 2. Die Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 553 wird abgewiesen. 3. Die Beschwerde im Verfahren IV 200 2024 619 wird abgewiesen. 4. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ in den Verfahren IV 200 2024 553 und IV 200 2024 619 als amtliche Anwältin werden gutgeheissen. 5. Die Verfahrenskosten für beide Verfahren von total Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – jedoch von der Zahlungspflicht befreit. 6. Es wird keine

Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 35 - 7. Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ wird für beide Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 2'356.60 festgesetzte Entschädigung (inkl. Auslagen und MWST) vergütet. Vor- behalten bleibt die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO. 8. Zu eröffnen (R): - B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern Die Kammerpräsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist in den vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch die angefochtenen Entscheide berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Nov. 2025, IV 200 2024 553 - 5 - rechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerden einzutreten.

#### **E. 14**

Juni 2024 E. 3.5, zur Publikation vorgesehen; SVR 2024 IV Nr. 26 S. 86, 9C\_444/2023 E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.